

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

“Erfinde dich reich” und 131 weitere Titel wollen auf den Markt

Ist auch die Reiselust zur Zeit ein wenig gedämpft, so können wir uns zumindest an den “schönsten Bildern” aus “Ägypten, Südafrika und China” erfreuen. Der “Marco Polo Mobile Navigator” wird dafür sorgen, dass wir uns nicht verirren. Alle 132 Titel finden Sie auf Seite 2. (AL)

E-Mail-Newsletter auch unter Mitbewerbern als Spam eingestuft

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes im März verstößt die unverlangte Zusendung von E-Mails zu Werbezwecken auch im gewerblichen Bereich gegen die guten Sitten im Wettbewerb. Ausgangspunkt des Urteils war ein Streit zwischen zwei Dienstleistern im Internet-Bereich. Die beklagte Firma hatte ihrem Mitbewerber einen wöchentlich erscheinenden Newsletter per E-Mail gesandt, der neben Sachinformationen auch Werbung enthielt.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes bestätigt die bisherige Rechtsprechung zu Spam. Die Karlsruher Richter betonten, dass die Gründe für das regelmäßige Verbot unerbetener Telefon- und Faxwerbung nicht ohne weiteres auf die E-Mail-Werbung übertragbar sei. Schließlich kann ein E-Mail-Empfänger selbst bestimmen, wann er seine Mails abrufen. Die unverlangte Zusendung von E-Mails sei also nicht mit der Beeinträchtigung der Privatsphäre vergleichbar, wie sie bei einer Telefonwerbung gegeben ist. Trotzdem sei die Zusendung von E-Mails zu Werbezwecken eine Belästigung für den Empfänger, die dieser nicht hinzunehmen braucht, wenn er nicht ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis erklärt oder wenn – bei Werbung gegenüber Gewerbetreibenden –

nicht aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse des Empfängers vermutet werden kann.

In wettbewerbsrechtlicher Hinsicht betrachteten die Richter diese Werbeart auch deshalb als unlauter, weil sie den Keim zu einem immer weiteren Umsichgreifen in sich trägt und zu einer daraus folgenden unzumutbaren Belästigung führe. Schließlich bestehe durch das Internet und die Übermittlung per E-Mail eine billige, schnelle und durch Automatisierung arbeitssparende Versendungsmöglichkeit. Ohne Einschränkungen sei bei dieser Werbeform also mit einem Nachahmungseffekt bei denjenigen Mitbewerbern zu rechnen, die noch nicht per E-Mail geworben haben, sich aber aus Wettbewerbsgründen dazu gezwungen sehen.

Im Falle eines Vorwurfs der Wettbewerbswidrigkeit muss der Versender das Einverständnis des Empfängers nachweisen. Er hat zudem durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer fehlerhaften Zusendung einer Werbe-Mail aufgrund von Schreibfehlern kommt.

*Bundesgerichtshof,
Urteil vom 11.03.2004,
AZ.: I ZR 81/01*



Ist das Ihr Ideen-Archiv?

Der beste Schutz für Ideen ist
eine EuCor Titelschutz-Recherche.

Eine Basic-, Standard- oder Advanced-
Titelschutz-Recherche direkt von EuCor
gibt Ihnen Sicherheit. Nutzen Sie das Wissen
und Können der Recherche-Spezialisten.

**EuCor-Hotline:
0 61 88 / 95 03 - 33**

EuCor GmbH & Co. KG
Hanauer Landstraße 67
D-63791 Karlstein am Main
Fon 0 61 88 / 95 03 - 0
Fax 0 61 88 / 99 01 77
E-Mail euacor@euacor.com
www.euacor.com

EuCor
BE SURE, IT'S UNIQUE.

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 132 Titel

16:30	Die Woche Losheim	Die Woche Weiskirchen	musikeins
50 Jahre (Er-)Volksmusik	Die Woche Mandelbachtal	Do Over - Zurück in die 80er	Online mit Gott
50 Jahre Pop	Die Woche Marpingen	ERFINDE DICH REICH	Promi-Klick
50 Jahre Schlager	Die Woche Merchweiler	fashionspy	Psychologie Aktuell
A gypten	Die Woche Merzig	fashiontvspy	Route 49
Auf den Spuren der Natur	Die Woche Mettlach	Frankreich	Schulspiegel
B estattungsfinanz	Die Woche Nalbach	Freizeit Blatt	Sieben Tage wahres Leben
Bestattungsmithilfe	Die Woche Namborn	Freizeit Journal	Spielerisch zu einem
bewusst leben	Die Woche Neunkirchen	Freizeit Magazin	besseren Gedächtnis
Bücherjournal Berlin	Die Woche Nohfelden	Freizeit Post	Studien zum Vollblutsport
C hina	Die Woche Nonnweiler	Frühreport	Südafrika
CP-NAVIGATOR	Die Woche Oberthal	ftvspy	TARGET-GROUP PUBLISHING
D a stimmt was nicht	Die Woche Ottweiler	gesund & fit	Tempus
Das erste Mal	Die Woche Perl	gesund & vital	Tolle Salate
Das goldene Pixel	Die Woche Püttlingen	gesund und fit	Trabant
Deutschland fährt Auto	Die Woche Quierschied	gesund und vital	Traumfischer - Das
Die Kunstexperten	Die Woche Rehlingen	H EIA	Südsee-Abenteuer
Die Woche Beckingen	Die Woche Riegelsberg	Heimwerken - bauen - renovieren	TV4You
Die Woche Bexbach	Die Woche Saarbrücken	Hella & Dirk	U nser Familienbuch
Die Woche Blieskastel	Die Woche Saarlouis	Hörklassiker	Vater in Deutschland
Die Woche Bous	Die Woche Saarwellingen	hörklassiker.de	VOM ERFINDER ZUM
Die Woche Dillingen	Die Woche Schiffweiler	in flagranti	MILLIONÄR
Die Woche Ensdorf	Die Woche Schmelz	inform	Vom Urknall zum Leben
Die Woche Eppelborn	Die Woche Schwalbachtal	K inder unterwegs	VR-PLUS-
Die Woche Freisen	Die Woche Spiesen-Elversberg	Kochgenuss	Das Mitgliederprogramm
Die Woche Friedrichsthal	Die Woche St. Ingbert	Küchenwelt	der Volksbanken und
Die Woche Gersheim	Die Woche St. Wendel	M arco Polo Mobile Navigator	Raiffeisenbanken
Die Woche Großrosseln	Die Woche Sulzbach	Maxi Plus	W eit über das Leben hinaus
Die Woche Heusweiler	Die Woche Tholey	Mehltau	Z auber der Musik
Die Woche Homburg	Die Woche Überherrn	mehr leben	zeigt's allen
Die Woche Illingen	Die Woche Völklingen	MENINGITE	Zeit mit Gott
Die Woche Kirkel	Die Woche Wadern	MENINGITIS	
Die Woche Kleinblittersdorf	Die Woche Wadgassen	Morgenreport	
Die Woche Lebach	Die Woche Wallerfangen	musik1	

EU-Sternenkranz darf nicht bei Bildzeichen verwendet werden

Das HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt) hatte die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke abgelehnt, die einen Kranz aus zwölfzackigen Sternen auf quadratischem Grund zeigte, der um die Buchstabenfolge "ECA" ergänzt wurde. Das Bildzeichen sollte für

Software und die Organisation bzw. Veranstaltung von Seminaren, Unterricht und Ausbildung eingetragen werden.

Der Europäische Gerichtshof bestätigte jetzt die Entscheidung des Markenamtes. Bildmarken, die im heraldischen Sinne aus Nachahmungen von

Wappen, Flaggen und anderen Hoheitszeichen bestehen, können nicht als Gemeinschaftsmarke eingetragen werden. Beim Verbraucher darf nicht der Eindruck erweckt werden, zwischen dem Benutzer der Marke und dem Hoheitsträger bestehe eine Verbindung. In diesem Fall er-

wecke der Sternenkranz den Anschein einer Zusammenarbeit mit dem Europarat. Was durch die Buchstabenkombination "ECA" noch verstärkt werde, da "EC" als Abkürzung für "European Community" stehe.

EuG, Urteil vom 21.04.2004, AZ: T-127/02

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 668 erscheint am 11.05.2004 Anzeigenschluss: 07.05.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 669 erscheint am 18.05.2004 Anzeigenschluss: 14.05.2004, 10 Uhr

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Telekom unterliegt im Streit um "d-online"

Einen Dämpfer bekam die Telekom AG jetzt von der WIPO aufgesetzt. Das im Kampf um sein Markenzeichen engagierte Kommunikationsunternehmen, konnte die Adresse "d-online.com" nicht für sich gewinnen (Fall Nr.: D20004-0102). Sie bleibt auch weiterhin im Besitz des in Korea ansässigen Domaininhabers.

Die Telekom hatte sich darauf berufen, dass der Name „d-online“ mit der eigenen Marke „T-Online“ verwechslungsfähig sei. Das „d“ bezeichne üblicher Weise „Deutschland“ und könne Internetnutzer deshalb Glauben machen, dass die Telekom hinter dem Domainnamen stehe. Außerdem handele es sich bei der strittigen Adresse um den typischen Fall einer Tippfehler-domain.

Das Telekommunikationsunternehmen betonte weiterhin, dass der Beklagte die Adresse nicht für ein gutgläubiges Angebot nutze. Nachdem man ihm eine Abmahnung zugeschiedt

habe, hätte er die Domain für 4.750 US-Dollar zum Verkauf angeboten.

Das Schiedsgericht interessierte sich dafür allerdings kaum. Es ging vielmehr davon aus, dass die Möglichkeit einer Verwechslungsfähigkeit zwischen der „T-Online“-Marke und der strittigen Domain nicht gegeben sei. Der dominante Teil der Adresse bestehe aus dem Wort „online“. Dieses werde allgemeinsprachlich für Internet-Dienstleistungen verwendet.

Der kennzeichnungskräftige Teil des Telekom-Markenzeichens sei hingegen auf das „T“ beschränkt. Da „D“ und „T“ zwar phonetisch ähnlich, visuell jedoch eindeutig voneinander zu unterscheiden seien, könnten sie nicht verwechselt werden. Das Gremium entschied deshalb, dass die Telekom keinen Anspruch auf die Domain geltend machen kann.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Route 49 TARGET-GROUP PUBLISHING

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mühlen-Medienservice GmbH,
Mühlenstraße 20, 86420 Diedorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zeit mit Gott Mit Gewinn die Bibel lesen - Bibellesezettel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schriftenmission und Verlag des
Diakonissenmutterhauses Aidlingen,
Dätzingen Straße 46, 71120 Grafenau-Döffingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Vater in Deutschland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Walter Frisch,
Landsberger Straße 1 A, 86919 Utting**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schulspiegel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Curio Verlag Erziehung und Wissenschaft,
Mittelweg 49 b, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Do Over - Zurück in die 80er

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Promi-Klick

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Lebensmotto führt zum Titelstreit

Albert Schweitzers Maxime „Ehrfurcht vor dem Leben“ hat zwischen dem Fotografen und Langstreckenwanderer Bert Simon sowie dem Münchner Verlag C.H. Beck einen Streit ausgelöst. In Zusammenarbeit mit der kanadischen Sängerin Celine Dion hatte Simon im vergangenen Jahr einen Bildband mit dem Titel „Ehrfurcht vor dem Leben – zu Fuß durch Indien“ veröffentlicht. Die Einnahmen aus dem Verkauf sollen Familien mit an der Krankheit Mu-

koviszidose leidenden Kindern zu Gute kommen. Das Verlagshaus C.H. Beck ist mit der Verwendung des Bildband-Titels allerdings nicht einverstanden. Der Verlag beansprucht für „Die Ehrfurcht vor dem Leben“ selbst Titelschutz, da er unter diesem Titel Texte des Friedensnobelpreisträgers Schweitzer herausgibt. Über das weitere Vorgehen des Verlages wurde allerdings noch nichts bekannt.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland fährt Auto

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (MiniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Dr. Jürgen Jenckel, Rechtsanwalt und Notar,
Hegelplatz 1, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Frühreport Morgenreport

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**N24 Gesellschaft für Nachrichten
und Zeitgeschehen mbH,
Oberwalstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

16:30

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse und alle sonstigen Medien, einschließlich Ton-, Bildtonträger, Film-, Hörfunk-, Software-, Internet-Dienste, CD-Rom und andere Datenträger sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien sowie Dienstleistungen und Merchandising aller Art.

**WAGNER Rechtsanwälte,
Lisdorfer Straße 14, 66740 Saarlouis**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

50 Jahre (Er-)Volksmusik 50 Jahre Schlager Das erste Mal in flagranti

in allen möglichen Schreibweisen, Titelkombinationen und mit entsprechenden Untertiteln, Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Zusammensetzungen und Schriftarten zur Verwendung für Film, Funk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckereierzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Off- und Online-Dienste, Online-Medien, Werbung, Promotion, Merchandising und Veranstaltungen.

**Rechtsanwälte SCHOEPE PENNARTZ REINKE,
Beethovenstraße 14, 80336 München**

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Marco Polo Mobile Navigator

in allen möglichen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Titelkombinationen und entsprechenden Untertiteln für Druckerzeugnisse, Printmedien, Software, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD, elektronische, digitale und audiovisuelle Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Online-Medien, Telekommunikation und -dienstleistungen (insbesondere SMS, WAP, Unified Messaging Systems) Multimediaprodukte, Multimediaanwendungen, Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen aller Art und in jeder Form.

**Mairs Geographischer Verlag,
Marco Polo Zentrum, 73760 Ostfildern**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Woche Beckingen	Die Woche Nohfelden
Die Woche Bexbach	Die Woche Nonnweiler
Die Woche Blieskastel	Die Woche Oberthal
Die Woche Bous	Die Woche Ottweiler
Die Woche Dillingen	Die Woche Perl
Die Woche Ensdorf	Die Woche Püttlingen
Die Woche Eppelborn	Die Woche Quierschied
Die Woche Freisen	Die Woche Rehlingen
Die Woche Friedrichsthal	Die Woche Riegelsberg
Die Woche Gersheim	Die Woche Saarbrücken
Die Woche Großrosseln	Die Woche Saarlouis
Die Woche Heusweiler	Die Woche Saarwellingen
Die Woche Homburg	Die Woche Schiffweiler
Die Woche Illingen	Die Woche Schmelz
Die Woche Kirkel	Die Woche Schwalbach
Die Woche Kleinblittersdorf	Die Woche Spiesen-Elversberg
Die Woche Lebach	Die Woche St. Ingbert
Die Woche Losheim	Die Woche St. Wendel
Die Woche Mandelbachtal	Die Woche Sulzbach
Die Woche Marpingen	Die Woche Tholey
Die Woche Merchweiler	Die Woche Überherrn
Die Woche Merzig	Die Woche Völklingen
Die Woche Mettlach	Die Woche Wadern
Die Woche Nalbach	Die Woche Wadgassen
Die Woche Namborn	Die Woche Wallerfangen
Die Woche Neunkirchen	Die Woche Weiskirchen

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckereierzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Online-dienste sowie Internet.

**Saarländische Wochenblatt Verlagsgesellschaft mbH,
Bleichstraße 21-23, 66111 Saarbrücken**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bestattungsmithilfe Bestattungsfinanz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ahorn-Grieneisen AG,
Fürstenbrunner Weg 10-12, 14059 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

MENINGITIS MENINGITE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dirk Krischenowski,
Gustav-Müller-Straße 1, 10829 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Freizeit Journal Freizeit Magazin Freizeit Post Freizeit Blatt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, zur Verwendung in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und in Online- und Offline-Diensten.

**Damm & Mann Anwaltssozietät,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Psychologie Aktuell

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse aller Arten und Formen und für Film- und Fernsehen, Hörfunk sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Spiele, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke.

**Huber Verlag GmbH & Co. KG,
Ottenhöfer Straße 8, 68239 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Ägypten

Die schönsten Bilder

Frankreich

Die schönsten Bilder

Südafrika

Die schönsten Bilder

China

Die schönsten Bilder

Kinder unterwegs

Jungen und Mädchen auf dem Weg durch die Welt

Da stimmt was nicht

Die 20 tollsten Bilderrätsel aus GEOlino

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

inform mehr leben bewusst leben gesund und vital gesund & vital gesund und fit gesund & fit

jeweils mit einem der Untertitel:

**Das Magazin für aktive Gesundheitsvorsorge
Das Magazin für Prävention und Gesundheit
Das Magazin für Ihre Gesundheit
Das Magazin für mehr Lebensqualität**

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und non-print, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Maxi Plus

in jeder Schreibweise, Abkürzung und Darstellungsform zur Verwendung für Tonträger, Tonträgerpromotion, audiovisuelle Medien, Druckerzeugnisse und Merchandising sowie für Rundfunk- und Fernsehsendungen und alle sonstigen Medien.

**Sony Music Entertainment
(Germany) GmbH & Co. KG,
Bellevuestraße 3, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Online mit Gott

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Internet, WAP, UMTS und Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Alexandra Danuta Fuzinski,
St.-Apern-Straße 66-68, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

TV4You

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse und alle sonstigen Medien, einschließlich Ton-, Bildtonträger, Film-, Hörfunk-, Software-, Internet-Dienste, CD-Rom und andere Datenträger sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien sowie Dienstleistungen und Merchandising aller Art.

**Rechtsanwälte Mayer, Brown, Rowe & Maw LLP,
Bockenheimer Landstraße 98-100,
60323 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Hella & Dirk

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Abkürzungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen sowie entsprechenden Untertiteln für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische/digitale Medien einschl. Multimediadienste (On- und Offline-Dienste/Internet) und Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Erfststraße 19a, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

ERFINDE DICH REICH VOM ERFINDER ZUM MILLIONÄR

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Onlinediensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multimedia-Anwendungen sowie Softwareerzeugnisse, CD-Rom, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet sowie öffentliche Veranstaltungen.

**NOSPAT Patentanwälte
Naefe, Oberdorfer, Schmidt GbR,
Isartorplatz 5, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Kunstexperten

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Zusammensetzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, allen Arten der grafischen Darstellung für alle Medien, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film- und Tonwerke, Tonträgerpromotion, Audiotexte, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (MiniDisc), CD-Rom, CDs, CD-R, CD-I, Domains und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z.B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Online-Dienste, sämtliche sonstigen Daten- und Kommunikations-Dienste und -Netze u.ä. für Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Veranstaltungen jeder Form, Bühnenwerke jeder Art einschließlich Musicals und sonstige Bühnenaufführungen sowie Merchandising in jeglicher Form.

**Moritz Müller,
Handschuhsheimer Landstraße 118,
69121 Heidelberg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HEIA

in jeder Schreibweise und Darstellungsform, Wortverbindung und Titelkombination für Druckerzeugnisse sowie audio- und audiovisuelle Medien und Träger.

**MUSIK FÜR DICH Rolf Zuckowski OHG,
Heimhuder Straße 36, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Hörklassiker hörklassiker.de

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen und allen Medien.

**Mediensozietät Hamburg Norbert Jochmann,
Poelchaukamp 4, 22301 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

VR-PLUS - Das Mitgliederprogramm der Volksbanken und Raiffeisenbanken

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**DG VERLAG,
Leipziger Straße 35, 65191 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CP-NAVIGATOR

in jeder Schreibweise, Darstellungsform und Wortverbindung für Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG,
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Kochgenuss

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, Kinofilm, Online-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z.B. CD-ROM), Hörfunk und Druckerzeugnisse.

**RAe Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl,
Postfach 20 17 42, 80017 München**

Unter Hinweis auf § 5 III MarkenG nehmen wir für uns Titelschutz in Anspruch und zwar für:

Küchenwelt

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse sowie elektronische und digitale Medien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**DIE PLANUNG Verlagsgesellschaft mbH,
Holzhofallee 25 - 31, 64295 Darmstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Traumfischer - Das Südsee-Abenteuer 50 Jahre Pop

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sieben Tage wahres Leben

In allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, in allen Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Film, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnissen, Spiele, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstigen Online-Medien.

**Endemol Deutschland GmbH,
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das goldene Pixel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Quality Channel GmbH,
Brandstwiete 19, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Studien zum Vollblutsport

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Frank Jürgen Richter,
Münsterstraße 201, 52076 Aachen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Zauber der Musik

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten und Darstellungsformen für alle Tourneen, Einzelveranstaltungen, Printmedien und Druckerzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien- und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, Off- und Onlinemedien sowie für Messen, Kongresse, Fachtagungen und sonstige Veranstaltungen sowie Merchandising in jeder Form und für sämtliche Merchandising-Artikel und Dienstleistungen aller Art.

**RAe SCHWEIZER & LEHMANN,
Marktplatz 9, 89150 Laichingen**

Unter Hinweis auf § 5 III MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Tempus Trabant Mehltau

jeweils in allen Schreibweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, in allen Medien einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art, insbesondere Zeitschriften, Zeitungen, Magazine und Büchern sowie Hörfunk, Film, Fernsehen und elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Off- und Online-Dienste, DVD-Rom, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

**Rechtsanwalt Gero Kroll,
Sophienstraße 3, 80333 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Heimwerken - bauen - renovieren

- Das große Praxis-Handbuch von A bis Z

**Unser Familienbuch
Vom Urknall zum Leben
Spielerisch zu einem
besseren Gedächtnis
Auf den Spuren der Natur
Tolle Salate**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**RA Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

zeigt's allen

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Onlinediensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multimedia-Anwendungen sowie Softwareerzeugnisse, CD-Rom, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Büsing, Müffelmann & Theye
Rechtsanwälte in Partnerschaft,
Marktstraße 3, 28195 Bremen**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich im Auftrag eines Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Weit über das Leben hinaus

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Druckschriften und alle anderen Arten von Werken.

**PA Thomas Seifert,
Altvaterstraße 8, 85107 Baar-Ebenhausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

musikeins musik1

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Thomas Diehl,
Sonnenbergstraße 57, 55232 Alzey**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bücherjournal Berlin

in allen Schreibweisen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, in allen Medien, insbesondere Zeitschriften, Zeitungen, Magazinen und Büchern.

**LITERATURMITTE Wolfgang Baumann,
Charitéstraße 5, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

fashionspy fashiontvspy ftvspy

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druck- und Merchandisingerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikations- und sonstige Dienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Rechtsanwalt Ron C. Jakubowicz,
Promenadeplatz 9, 80333 München**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,- ,jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl.USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Verlängerung und 50% Rabatt?

Mit der Wiederholung Ihrer Titelschutzanzeige können Sie die Schutzfrist um ein halbes Jahr verlängern. Sie buchen, wir kümmern uns um die rechtzeitige Veröffentlichung. Auf die zweite Anzeige gewähren wir Ihnen 50% Rabatt.

Fon: +49 40 / 609 009 - 61